

VOLLÜBERTRITT IN DIE MITARBEITERVORSORGE

ANLEITUNG ZUM VOLLÜBERTRITT

Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Folgende Schritte sind erforderlich, um für Ihren Mitarbeiter einen Vollübertritt vom alten Abfertigungsrecht in die Mitarbeitervorsorge durchzuführen:

1. Schriftliche Einzelvereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer

Schließen Sie mit jedem einzelnen Arbeitnehmer eine Einzelvereinbarung über den Vollübertritt gem. § 47 Abs. (1) i.V.m. (3) BMSVG. Ein Musterformular finden Sie anbei. Das Original und eine Kopie verbleiben bei Ihnen und Ihrem Arbeitnehmer. Wir benötigen **keine** Kopie davon.

Beim Erstellen der Einzelvereinbarungen achten Sie bitte darauf, dass einige Kollektivverträge (z.B. Handel, Metall, etc.) zwingende Rücktrittsfristen enthalten, welche in die Einzelvereinbarungen übernommen werden müssen. Bei Außerachtlassung kann es zu rechtmäßigen Rücktritten nach erfolgter Übertragung und damit zu Rückabwicklungen kommen.

Bei Vorhandensein eines Betriebsrates kann zusätzlich eine Betriebsvereinbarung über die Rahmenbedingungen abgeschlossen werden. Ein Musterformular, das Sie nach Ihren Anforderungen ergänzen können, stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Auch hiervon benötigen wir **keine** Kopie.

2. Meldung der Übertragung an die Valida Plus AG

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular Ü1 inkl. Zusatzblatt an die Verwaltung der Valida Plus AG. Sie können dazu eine der folgenden Möglichkeiten nutzen:

E-Mail service-plus@valida.at	Post Valida Plus AG Postfach 172 1131 Wien
--------------------------------------	--

3. Überweisung der Übertragungsbeträge

Die Überweisung des gesamten bzw. auf max. 5 Jahre verteilten Betrages erfolgt **direkt an die Valida Plus AG**. Bei **Ratenzahlungen** ist gem. § 47 Abs. (3) Z. 3 BMSVG **jede der jährlichen Raten mit 6% Rechnungszinsen** zu versehen, die vom aushaftenden Kapital zu berechnen sind. Hierzu erhalten Sie nach Übermittlung der Unterlagen seitens der Valida Plus AG einen Zahlungsplan. Die ausstehenden Zahlungen werden von der Valida Plus AG nicht eingefordert, da diese auf einer arbeitsrechtlichen Vereinbarung ausschließlich zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer beruhen.

Die Überweisung hat pro Dienstgeber zu erfolgen.

BANKVERBINDUNG	
BIC	RZBAATWW
IBAN	AT833100079100955302
Empfänger	Valida Plus AG, „VG 1“
Verwendungszweck	777775 – Dienstgeberkontonummer
Kundendatennummer	(telefonisch erfragen unter +43 1 546 22-569)

4. Meldung an den zuständigen Sozialversicherungsträger

Melden Sie dem zuständigen Sozialversicherungsträger, welche Dienstnehmer in die Mitarbeitervorsorge übertragen werden (mittels „Änderungsmeldung“). Ab dem Stichtag der Übertragung sind Beiträge in der Höhe von 1,53% vom Bruttomonatsentgelt des jeweiligen Dienstnehmers über den Sozialversicherungsträger in die Valida Plus AG einzuzahlen.

5. Auflösung der Rückstellungen (eventuell)

Bei Vollübertritten können grundsätzlich die Handels- und steuerrechtlichen Rückstellungen endgültig aufgelöst werden. Der Übertragungsbetrag wird als Betriebsausgabe abgesetzt (jener Teil, welcher der steuerrechtlichen Rückstellung entspricht sofort, der Rest auf 5 Jahre verteilt). Sofern eine Wertpapierdeckung besteht, kann diese aufgelöst werden.

Bei ausgefallenen Übertrittskonstruktionen (Nachschussklauseln, teilweiser Vollübertritt, der sich über mehrere Jahre erstreckt,...) kann es jedoch zu einer teilweisen Fortführung der Rückstellungsbildung kommen. Daher empfiehlt es sich, die Inhalte der Einzelvereinbarungen mit dem Steuerberater abzusprechen.

Wenn die erste Meldung über die Beitragszahlung des übertragenen Dienstnehmers vom Dachverband der Sozialversicherungsträger bei der Valida Plus AG einlangt, kann der Übertragungsbetrag dem Dienstnehmerkonto zugeordnet werden und wird mit diesem Stichtag (des Einlangens) verzinst.

VALIDA PLUS AG

Mooslackengasse 12, 1190 Wien | t +43 1 316 48-0 oder DW | f +43 1 316 48-6040 oder 66 DW | service-plus@valida.at | www.valida.at
FN 224730k | Handelsgericht Wien | UID ATU 55216000 | BVK-Leitzahl 71300/71310

**MUSTER FÜR EINE EINZELVEREINBARUNG ÜBER DEN VOLLÜBERTRITT VOM ALTEN
IN DAS NEUE ABFERTIGUNGSRECHT GEM. § 47 ABS. (1) I.V.M. (3) BETRIEBLICHES
MITARBEITER- UND SELBSTÄNDIGENVORSORGESETZ (BMSVG)**

	Zwischen	
Firma		
	und	
Arbeitnehmer		
Adresse		
Geburtsdatum		
	wird der Umstieg in die Mitarbeitervorsorge mit	
Stichtag		
	entsprechend dem Bundesgesetz über die Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge vereinbart. 1	

	Der Arbeitnehmer ist seit	
Beschäftigungsbeginn		
	ununterbrochen im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigt. Der fiktive Abfertigungsanspruch gem. § 23 AngG beträgt daher zur Zeit	
Monatsentgelte		
	die einem Betrag von	
Betrag	€	
	entsprechen. 2	

VARIANTE A – EINMALZAHLUNG		VARIANTE B – RATENZAHLUNG	
	Von diesem fiktiven Abfertigungsanspruch wird einvernehmlich am		Von diesem fiktiven Abfertigungsanspruch wird einvernehmlich am
Datum ¹		Datum ¹	
	ein Betrag von		ein Betrag von
Betrag	€	Betrag	€
	in die Valida Plus AG übertragen. 3		in die Valida Plus AG in
		Raten (max. 5)	
		Raten zu je	
		Betrag	€
			übertragen. 4

¹ Falls der Kollektivvertrag ein Rücktrittsrecht vorsieht, liegt der frühestmögliche Zeitpunkt nach Verstreichen der Rücktrittsfrist.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich ab oben genanntem Stichtag, entsprechend der Bestimmungen des BMSVG, 1,53% des jeweiligen Entgelts des Arbeitnehmers in die Valida Plus AG einzuzahlen. **5**

Der Arbeitnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich im Internet erhältliche Hochrechnungen über die Entwicklung des Vorsorgekapitals nie als garantierte Wertangabe verstehen lassen, da zukünftige Veranlagungsergebnisse der Betrieblichen Vorsorgekasse (BVK) wesentlich durch die Entwicklung der Kapitalmärkte bestimmt und als solche Schwankungen unterworfen und daher nicht vorhersehbar sind.

Ort, Datum	
Unterschrift Arbeitgeber	Unterschrift Arbeitnehmer

VALIDA PLUS AG

Mooslackengasse 12, 1190 Wien | t +43 1 316 48-0 oder DW | f +43 1 316 48-6040 oder 66 DW | service-plus@valida.at | www.valida.at
FN 224730k | Handelsgericht Wien | UID ATU 55216000 | BVK-Leitzahl 71300/71310

ERLÄUTERUNGEN ZUM VERTRAGSMUSTER

- 1** Ein Umstieg ins neue System kann für Arbeitsverhältnisse, die dem alten Abfertigungsrecht unterliegen, nur durch eine **schriftliche Einzelvereinbarung** zwischen Arbeitgeber und jedem Arbeitnehmer einzeln vereinbart werden.
- 2** Die Steuerfreiheit für übertragene Altanwartschaften des fiktiven Abfertigungsanspruches zum Zeitpunkt der Übertragung besteht nur bis zur Höhe der fiktiven Abfertigung. Liegt der Übertragungsbetrag über der fiktiven Abfertigung, gilt dieser freiwillige Mehrbetrag als Vorteil aus dem Arbeitsverhältnis und ist daher **voll steuer- und sozialversicherungsbeitragspflichtig**. Dies gilt beispielsweise auch für freiwillige Übertragungen aufgrund von Vordienstzeiten fremder Dienstgeber oder Lehrlingen, die nach dem alten System noch keine Anwartschaft erworben haben!

Ein **Abweichen vom fiktiven Anspruch** zum Nachteil des Arbeitnehmers **ist zulässig**. Jedoch gehen namhafte Juristen von einer Unzulässigkeit von Übertragungsbeträgen unter 50 % aus (§ 879 ABGB). Insbesondere ist bei Einbeziehung in das Vollübertrittsangebot als auch bei Festlegung der Übertragungsbeträge auf den allgemeinen **Gleichbehandlungsgrundsatz** zu achten. Werden einzelne Arbeitnehmer aus sachlich nicht gerechtfertigten Gründen schlechter behandelt, als andere, kann es zu einem Angleichungsanspruch der Benachteiligten kommen. Es empfiehlt sich daher bei eventuellen Gruppenbildungen immer nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien zu differenzieren (z.B.: Dienstalster, Tätigkeitsbereich, verbleibende Zeit bis zur durchschnittlichen, geschlechtsneutralen Alterspension, etc. Nicht: Alter, Geschlecht, Datum der staatlichen Alterspension, Umfang der Arbeitszeit, etc.).

- 3** Bei **Einmalzahlung**: Die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages an die ausgewählte Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) hat **ab dem Zeitpunkt der Übertragung sofort zu erfolgen**.
- 4** Bei **Ratenzahlung**: Die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages an die ausgewählte BVK hat ab dem Zeitpunkt der Übertragung binnen längstens fünf Jahren zu erfolgen und das mit mindestens je einem Fünftel des Gesamtbetrages. Für die jährliche Ratenzahlung hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer 6% p.a. Rechnungszinsen aufzuschlagen, die vom aushaftenden Kapital zu berechnen sind. Vorzeitige Überweisungen sind zulässig; nachträgliche Überweisungen sind unzulässig.

Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ausgenommen Arbeitnehmerkündigung, verschuldete Entlassung und unberechtigter vorzeitiger Austritt, hat der Arbeitgeber den aushaftenden Teil des vereinbarten Übertragungsbetrages vorzeitig an die ausgewählte BVK zu überweisen.

- 5** Der zu übertragende Betrag und die Beiträge, die ab Übertrittsvereinbarung zu zahlen sind, unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und bleiben dem Arbeitnehmer daher unabhängig von der Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten.

FORMULAR Ü1 – ZUSATZBLATT

Firma:	
Beitrittsvertragsnummer:	

Nr.	Zuname Dienstnehmer	Vorname Dienstnehmer	Sozialversicherungsnummer (10-stellige Nummer)	Diensteintrittsdatum (TT.MM.JJJJ)	Monatsentgelt für Berechnung Alt-Abfertigung	Übertragungstichtag (TT.MM.JJJJ)	Übertragungsbetrag (Summe der Übertragung)	Anzahl der Raten (max. 5) ¹
1					€		€	
2					€		€	
3					€		€	
4					€		€	
5					€		€	
6					€		€	
7					€		€	
8					€		€	
9					€		€	
10					€		€	
11					€		€	
12					€		€	
13					€		€	

¹nur auszufüllen im Falle einer Ratenzahlung. Hierzu erhalten Sie nach Übermittlung der Unterlagen seitens der Valida Plus AG einen Zahlungsplan.

VALIDA PLUS AG

Mooslackengasse 12, 1190 Wien | t +43 1 316 48-0 oder DW | f +43 1 316 48-6040 oder 66 DW | service-plus@valida.at | www.valida.at
 FN 224730k | Handelsgericht Wien | UID ATU 55216000 | BVK-Leitzahl 71300/71310